



An den Grossen Rat

25.5199.02

GD/P255199

Basel, 3. September 2025

Regierungsratsbeschluss vom 2. September 2025

Motion Christine Keller und Konsorten betreffend «Transparenz in Bezug auf Löhne von Chef- und leitenden Ärzt:innen (bei Listenspitälern mit Leistungsvereinbarung)»; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 11. Juni 2025 die nachstehende Motion Christine Keller und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Wie Presseberichten zu entnehmen war, werden in den Schweizer Spitälern hohe Löhne an Chef- und leitende Ärzt:innen bezahlt. Zum Teil sollen diese über 1 Million Franken pro Jahr liegen. Im Unispital Basel-Stadt bezogen gemäss einer Antwort auf eine Interpellation von Sarah Wyss vom März 2018 bereits im Jahr 2017 21 von 41 Chefarzt:innen mehr als ein Mitglied des Bundesrates, dessen Salär damals CHF 500'000 betrug. "Mehr als 1 Mio Franken" habe im Jahr 2017 gemäss Interpellationsantwort niemand im USB verdient. Die Privatspitäler wollten seinerzeit die an sie weitergeleiteten Fragen der Interpellantin nicht beantworten. Die signifikanten Löhne der Ärzt:innen machen in vielen Spitälern zwischen 18% und 20% des Gesamtaufwandes aus. Schweizweit wird von einer jährlichen Lohnsumme aller Spitalärzt:innen von 4,3 Milliarden Franken ausgegangen, worin die Honorare von Belegärzten nicht eingeschlossen sind. Damit sind diese Lohnkosten ein wichtiger Treiber der steigenden Gesundheitskosten.

Der Kanton ist neben dem Bund gesetzlich dazu verpflichtet, Massnahmen zur Dämpfung der Gesundheitskosten zu ergreifen. Ein wirkungsvolles Instrument im genannten Kontext der Löhne der Ärzteschaft könnte die Herstellung von Transparenz darüber sein. Das Spitalversorgungsgesetz des Kantons Bern legt in Art. 51a fest, dass die "im Kanton Bern gelegenen Listenspitäler der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion in anonymisierter Form die Löhne der Chefärztinnen und Chefärzte, die bei ihnen angestellt sind", zu melden haben. Als Lohn gelten dabei fixe Vergütungen, variable Vergütungen und Beiträge an die berufliche Vorsorge. Die zuständige Stelle innerhalb der Berner Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion veröffentlicht jährlich im Internet, wie sich die auf ein 100 % Pensum aufgerechneten Löhne und andere Vergütungen auf Lohnbandbreiten verteilen, ohne die Verteilung auf die einzelnen Spitäler bekanntzugeben. Nach Meinung der Motionär:innen ist eine ähnliche Regelung auch für Basel-Stadt sinnvoll. Durch die Transparenz kann allfälligen, die Gesundheitskosten in die Höhe treibenden Auswüchsen bei der Entlohnung entgegen gewirkt werden.

Da die Spitalliste gemäss dem Staatsvertrag über die Gemeinsame Gesundheitsregion (GGR) von beiden Halbkantonen BS und BL gemeinsam erlassen wird, wäre eine analoge Regelung im Gesetz des Kantons Baselland anzustreben. Der Kanton Basel-Stadt kann eine entsprechende Auflage betreffend Transparenz aber auch alleine einführen, beschränkt auf die in seinem Gebiet liegenden Listenspitäler (siehe Regelung im Kanton Bern).

Die Motionärinnen und Motionäre ersuchen den Kanton daher, innert Frist von 2 Jahren einen Entwurf zu einer Gesetzesänderung vorzulegen, wonach Spitäler, die auf der gemeinsamen Spitalliste gemäss GGR stehen und deren Hauptsitz auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt liegt, dem zuständigen

Departement einmal jährlich in anonymisierter Form die Löhne der bei ihnen angestellten Chefärztinnen/ Leitenden Aerzt:innen mitzuteilen haben. Diese Auskünfte sind sodann in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Christine Keller, Tobias Christ, Lea Wirz, Melanie Nussbaumer, Oliver Bolliger»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 [GO, SG 152.100]) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1^{bis} GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeit-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantona-les Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist eine Motion gemäss § 42 Abs. 2 GO unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

1.2 Motionsforderung

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, «innert Frist von zwei Jahren einen Entwurf zu einer Gesetzesänderung vorzulegen, wonach Spitäler, die auf der gemeinsamen Spitalliste gemäss GGR stehen und deren Hauptsitz auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt liegt, dem zuständigen Departement einmal jährlich in anonymisierter Form die Löhne der bei ihnen angestellten Chefärztinnen/ Leitenden Aerzt:innen mitzuteilen haben. Diese Auskünfte sind sodann in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen».

1.3 Rechtliche Prüfung

Gemäss § 2 des Staatsvertrags zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft betreffend Planung, Regulation und Aufsicht in der Gesundheitsversorgung vom 6. Februar 2018 (SG 333.200) regeln die Vereinbarungskantone im Interesse einer bedarfsgerechten, qualitativ hochstehenden und wirtschaftlichen medizinischen Versorgung die gemeinsame Ausgestaltung der künftigen Planung, Regulation und Aufsicht im Bereich der Gesundheitsversorgung. Die Motionsforderung, wonach die Listenspitäler des Kantons Basel-Stadt dem zuständigen Departement einmal jährlich in anonymisierter Form die Löhne der bei ihnen angestellten Chefärztinnen und Chefärzten sowie der leitenden Ärztinnen und Ärzte melden müssen, widerspricht nicht dem genannten Staatsvertrag. Mit der Motion wird vom Regierungsrat die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes beantragt. Der Erlass von Gesetzesbestimmungen fällt in die Zuständigkeit des Grossen Rates. Zudem verlangt die Motion nicht etwas, was sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es

spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

1.4 Schlussfolgerung

Die Motion ist als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Zum Inhalt der Motion

2.1 Ausgangslage

Die Motion bezweckt, dass die so genannten Listenspitäler mit Leistungsvereinbarung und Hauptsitz auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt die Löhne ihrer Chefärztinnen und -ärzte sowie ihrer Leitenden Ärztinnen und Ärzte einmal jährlich dem zuständigen Departement in anonymisierter Form mitteilen, diese Angaben der Öffentlichkeit in geeigneter Form zugänglich zu machen sind und dafür innert zwei Jahren ein Entwurf einer entsprechenden Gesetzesänderung vorgelegt wird.

Bereits im Jahr 2018 hat der Regierungsrat im Rahmen der Beantwortung der Interpellation von Sarah Wyss betreffend «Transparenz der Löhne in Spitälern» (18.5065) die Vergütungspraxis in den öffentlich-rechtlichen Spitälern dargelegt. Dabei zeigte sich, dass private Spitäler nicht bereit waren, entsprechende Angaben zu machen.

In seiner Antwort zur Schriftlichen Anfrage von Melanie Nussbaumer betreffend «Entlöhnung der Ärzt:innen an den Öffentlichen Spitälern des Kantons Basel-Stadt» vom 1. Juli 2025 (25.5204) hat der Regierungsrat erneut die Vergütungspraxis der öffentlichen Spitäler aufgezeigt.

Auf Bundesebene wurde sodann im Expertenbericht «Kostendämpfungsmassnahmen zur Entlastung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung» vom 24. August 2017¹ sowie in der Stellungnahme des Bundesrates zur Motion 18.3107 von Bea Heim «Transparenz bei Entschädigungen und Honoraren für Ärzte und Ärztinnen in leitender Funktion» vom 1. Juni 2018 auf die Zuständigkeit der Kantone im Bereich der Spitalplanung und der Aufsicht über die Spitäler verwiesen. Seit dem 1. Januar 2022 sind die Kantone verpflichtet, in den Leistungsaufträgen für Spitäler das Verbot ökonomischer Anreizsysteme wie mengenabhängiger Boni oder Kickbacks vorzusehen (Art. 58f Abs. 7 der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 [KVV, SR 832.102]). Diese Vorgaben wurden in den Leistungsvereinbarungen mit den baselstädtischen Spitälern umgesetzt.

2.2 Beurteilung

Aus Sicht des Regierungsrates ist das Anliegen der Motion nachvollziehbar, die Löhne von Chefärztinnen und Chefärzten sowie Leitenden Ärztinnen und Ärzten in anonymisierter Form offenzulegen. Eine erhöhte Transparenz kann das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Gesundheitswesen bzw. in die baselstädtischen Spitäler stärken und allfälligen Mutmassungen entgegenwirken. Es ist jedoch ebenfalls festzuhalten, dass bislang nicht erwiesen ist, dass Lohntransparenz die Gesundheitskosten tatsächlich dämpfen kann. Denn die Transparenz kann auch zu einer «Nivellierung nach oben» führen, das heisst, dass sich Löhne an den oberen Bandbreiten orientieren, anstatt sich nach unten zu bewegen. Dies könnte entgegen dem angestrebten Ziel zu einer weiteren Kostensteigerung führen, insbesondere wenn Spitäler im Wettbewerb um qualifiziertes Personal stehen.

Zudem darf die Aussagekraft anonymisierter Lohnpublikationen nicht überschätzt werden. Die vom Kanton Bern veröffentlichte Übersicht zu den Löhnen von Chefärztinnen und Chefärzten zeigt

¹ [Expertenbericht «Kostendämpfungsmassnahmen zur Entlastung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung»](#)

aggregierte Lohnbandbreiten und die Anzahl Personen pro Bandbreite. Solche Darstellungen lassen keine Rückschlüsse auf die konkrete Praxis der Vergütung einzelner Institutionen oder Funktionen zu und bieten daher nur einen eingeschränkten Erkenntnisgewinn für die Öffentlichkeit. Die Frage der tatsächlichen Wirkung solcher Transparenzmassnahmen ist daher offen.

Weiter sind die Spitäler durch nicht kostendeckende Tarife, Teuerung und den zunehmenden Wettbewerb einem erheblichen Effizienzdruck ausgesetzt. Dies reduziert per se den Anreiz für übermässige Entlöhnungen.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass eine jährliche Erhebung und Verarbeitung solcher Daten mit erheblichem zusätzlichem administrativem Aufwand und entsprechenden Kosten sowohl für die Spitäler als auch für die kantonale Verwaltung verbunden sind, ohne dass ein gesicherter Mehrwert zu erwarten ist. Der Regierungsrat schlägt deshalb im Sinne der Verhältnismässigkeit statt einer jährlichen Erhebung und Veröffentlichung alle vier Jahre vor. Dies wäre zeitlich gleichlaufend mit der regelmässig alle vier Jahre stattfindenden Spitalplanung und der Erstellung der entsprechenden Spitallisten und würde daher den zu leistenden Erhebungs- und Auswertungsaufwand in Grenzen halten, zugleich aber eine zweckdienliche Lösung zur Umsetzung der Motionsforderung bieten. Aus Sicht des Regierungsrats ist eine vierjährige Erhebung ausreichend, da die Lohnverteilungen in den Betrieben grundsätzlich stabil sind und sich, wenn überhaupt, nur langsam verändern. Dementsprechend müssen auch Unternehmen und Institutionen, die beispielsweise Aufträge oder finanzielle Unterstützung auf der Grundlage von in der Regel vierjährigen Staatsbeitragsverträgen vom Kanton Basel-Stadt erhalten, die Lohngleichheit gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB, SG 914.600) oder dem Staatsbeitragsgesetz vom 11. Dezember 2013 (StBG, SG 610.500) ebenfalls nicht jährlich nachweisen. Die für den Nachweis verwendeten Lohndaten dürfen bei Vertragsabschluss bis zu vier Jahre alt sein.

Sodann ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die in der Motion formulierte Forderung, dem Grossen Rat innert zwei Jahren den Entwurf einer Gesetzesänderung vorzulegen, formal zu eng gefasst ist und einer zweckdienlichen Regelung auf einer zur Zielerreichung gegebenenfalls geeigneteren Normierungsebene entgegensteht. Vielmehr möchte der Regierungsrat prüfen, welche Regelungsstufe sich am besten für eine Normierung eignet, damit dem Anliegen der Motionärinnen und Motionären am besten entsprochen werden kann.

3. Umsetzung

Der Regierungsrat ist bereit, im Kanton Basel-Stadt die Schaffung einer Regelung im Sinne der Motion und in sinngemässer Analogie zu derjenigen des Kantons Bern zu prüfen, welche die baselstädtischen Listenspitäler verpflichtet, die Löhne der Chefärztinnen und Chefärzte gegenüber dem Kanton nicht jährlich, sondern alle vier Jahre in anonymisierter Form offenzulegen. Entsprechend der Regelung des Kantons Bern sollten jedoch Leitende Ärztinnen und Ärzte von dieser Verpflichtung der Spitäler ausgenommen werden, weil mit deren Einbezug ein deutlich höherer und im Sinn eines adäquaten Ressourceneinsatzes unverhältnismässiger Aufwand verbunden wäre. Nicht berücksichtigt werden können zudem Belegärztinnen und Belegärzte, da sie nicht im Anstellungsverhältnis mit den Spitälern stehen, sondern ihre Leistungen auf selbstständiger Basis erbringen, und ihre Honorierung direkt über die Krankenversicherer erfolgt.

Sodann ist es aus Sicht des Regierungsrates wichtig zu prüfen, auf welcher Ebene im Gefüge der Normenhierarchie eine allfällige Regelung im Sinn des Anliegens der Motion am geeignetsten zu verankern wäre, da sich eine Normierung auf Gesetzesstufe, wie dies der Motionstext vorsieht, gegebenenfalls als zu starr erweisen könnte und daher eine andere, geeignetere Regelungsstufe vorzuziehen wäre.

Aus Sicht des Regierungsrates wäre zudem eine gleichlautende Regelung im Rahmen der gemeinsamen Gesundheitsregion Basel-Stadt und Basel-Landschaft wünschenswert. Der Kanton Basel-Landschaft kann vom Kanton Basel-Stadt jedoch nicht verbindlich in eine Regelung einbezogen und zur erwähnten Offenlegung verpflichtet werden. Die Möglichkeiten der zukünftigen bikantonalen Zusammenarbeit in diesem Bereich sind von der Antwort des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft zur von Landrat Simon Tschendlik am 26. Juni 2025 eingereichten Motion «Für mehr Transparenz bei den Löhnen von Chef- und leitenden Ärzt:innen in Listenspitälern der Gesundheitsregion Basel» (Laufnummer 2025/306) sowie vom darauf folgenden Beschluss des Landrats des Kantons Basel-Landschaft abhängig. Je nach Ausgang der parlamentarischen Diskussion im Landrat könnte die Erarbeitung einer geeigneten Regelung und deren Umsetzung im Kanton Basel-Stadt soweit möglich mit dem Kanton Basel-Landschaft abgestimmt werden.

4. Fazit

Aus Sicht des Regierungsrates ist das Anliegen der Motion nachvollziehbar, die Löhne von Chefärztinnen und Chefärzten sowie Leitenden Ärztinnen und Ärzten in anonymisierter Form offenzulegen. Die mit der vorliegenden Motion vorgeschlagene Regelung ist aus seiner Sicht jedoch zu eng gefasst und das Ziel des Vorstosses könnte mit einer adäquateren, verhältnismässigeren und trotzdem zweckmässigen und wirkungsvollen Regelung genauso gut erreicht werden. Sodann ist der Regierungsrat der Auffassung, dass sich eine Normierung auf Gesetzesstufe, wie dies die Motion vorsieht, als zu starr für eine wirksame Umsetzung des Anliegens der Motion erweisen könnte. Er möchte daher prüfen, ob eine andere Regelungsebene unter Umständen geeigneter und zielgenauer wäre, der Forderung der Motionärinnen und Motionäre besser Rechnung zu tragen. Um dem Anliegen der Motion dennoch weitgehend und in zweckdienlicher Weise nachzukommen, ist der Regierungsrat bereit, die Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage auf der dafür geeigneten Normierungsebene im Rahmen eines Anzugs zu prüfen, aufgrund der die Listenspitäler mit Hauptsitz im Kanton Basel-Stadt verpflichtet würden, die Löhne ihrer Chefärztinnen und Chefärzte alle vier Jahre gegenüber dem zuständigen Departement in anonymisierter Form offenzulegen. Dies würde den Aufwand der beteiligten Spitäler und der kantonalen Verwaltung in verhältnismässigen Grenzen halten und dennoch eine vermehrte Transparenz herbeiführen. Die Erarbeitung und Umsetzung einer geeigneten Regelung im Kanton Basel-Stadt sollte soweit möglich mit dem Kanton Basel-Landschaft koordiniert werden.

5. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Christine Keller und Konsorten betreffend «Transparenz in Bezug auf Löhne von Chef - und leitenden Ärzt:innen (bei Listenspitälern mit Leistungsvereinbarung)» dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin